

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

11.02.2017

Nr. 2/2017

23. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern	
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Allgemeiner Notruf	112
		Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
		Rettungsleitstelle	03644 / 50000
Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)		KOBB Herr Schönborn	03643 / 772148
Zentrale	03643 / 8311-0	<ul style="list-style-type: none">Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	
Hauptamt	03643 / 831123	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474
Friedhofsamt	03643 / 831141	Abwasserentsorgung	
Ordnungsamt	03643 / 831140	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144	Abwasserverband Vieselbach	036203 / 72533
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0151 / 16240010
<ul style="list-style-type: none">Montag 13.00 - 16.00 UhrDienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrFreitag 08.00 - 10.00 Uhr		Havariedienst	0800 / 3003039
o. nach Vereinbarung		Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 7497-0
		Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744
Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)		Wasserversorgung	
Kämmerei	03643 / 831111	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643 / 7444-0
Steuern	03643 / 831114	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Störungsdienst	03643 / 7444-444
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	Energie	
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 UhrFreitag 07.30 - 10.30 Uhr		Kundenzentrum Blankenhain	036459 / 48-0
		für alle Gemeinden der VGem	
Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		Bevollmächtigte Schornsteinfeger	
		BSFM Matthias Ludwig	03643 / 908670
		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
		BSFM Robert Haußen	0173 / 5804023
		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
		BSFM Böhme	03643 / 421132
		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390 Fax 03643 / 403846

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an:

VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 03/2017
erscheint am 11.03.2017**

Redaktionsschluss: 27.02.2017

Amtlicher Teil

Bundestagswahl 2017

Am 24.09.2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch im Jahr 2017 Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand benötigt. Insgesamt werden in unserem Bereich voraussichtlich 16 Wahlbezirke (je Ort einer) gebildet werden. Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten eine Entschädigung. In den Gemeinde ist dieses wie folgt geregelt:

Gemeinde	Entschädigungsregelung laut. Hauptsatzung für den Wahlvorstand					
	Allg. Entschädigung	Zuschlag bei verbundenen Wahlen	Zuschlag für Wahlvorsteher	Zuschlag für Schriftführer	Entschädigung Folgetag	Wahlunterlagen transportieren, Telefonnutzung, PKW-Nutzung
Bechstedtstraß	30,00 €				30,00 €	
Daasdorf a.B.	30,00 €				30,00 €	
Hopfgarten	30,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	30,00 €	15,00 €

Isseroda	30,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	15,00 €
Mönchenholzhausen	50,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	15,00 €
Niederzimmern	30,00 €					
Nohra	30,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	15,00 €
Ottstedt a.B.	30,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	15,00 €
Troistedt	30,00 €				30,00 €	

Das Wahllokal ist am Wahltag von 08.00 - 18.00 Uhr geöffnet. Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde? Dann wenden Sie sich an die: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss) oder an Ihren Bürgermeister. Hinzu kommt ein Briefwahlvorstand für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft, welcher die Stimmabgaben der Briefwähler auszählt. Hinweis: Alle eingehenden Bereitschaftserklärungen werden zunächst registriert. Für die Berufung in den Wahlvorstand erhält jeder Interessent später ein separates Berufungsschreiben.

i.A. Buss, Hauptamtsleiter

Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon (am Tage)	Telefon (am Abend)

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit im

<input type="checkbox"/>	Wahlvorstand der Gemeinde	ggf. Ortsteil
--------------------------	----------------------------------	----------------------

oder im

<input type="checkbox"/>	Briefwahlvorstand der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
--------------------------	--

als (*)

<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in	<input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher/in	<input type="checkbox"/> Beisitzer/in	<input type="checkbox"/> Beisitzer/in und Schriftführer/in
---	---	---------------------------------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

Datum

Unterschrift

Bekanntmachung von Beschlüssen

8. Gemeinschaftsversammlung vom 25.01.2017

Beschluss 01/08/2016:

Die Tagesordnung der 8. Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 02/08/2016:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 22.11.2016.

Nichtamtlicher Teil-VGem

Gebietsreform - wie geht es weiter?

Bis zum Jahresende 2016 haben acht von neun Mitgliedsgemeinden der VGem Grammetal den Beschluss zur Auflösung ihrer Gemeinde und Bildung einer Landgemeinde Grammetal gefasst und damit das mehrheitliche Votum der Bürger in diesen Mitgliedsgemeinden umgesetzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen hat bisher keine Entscheidung für oder gegen die Bildung einer Landgemeinde Grammetal getroffen.

Die Gemeinde Mönchenholzhausen hat mit der Stadt Erfurt Gespräche über mögliche Gestaltungsvarianten im Zuge der Gebietsreform geführt. Die Vertreter beider Kommunen interpretieren die Erläuterungen des TMIK so, dass voraussichtlich zwischen Weimar und Erfurt keine grundzentral tragfähigen Gemeindestrukturen in den geforderten Größenordnungen entstehen können. Eine Vergrößerung des Gebietes der Stadt Erfurt könne nach Auffassung der Stadt in Einzelfällen zu einer Stärkung der Stadt Erfurt führen und durchaus positive Effekte für die Gemeinde Mönchenholzhausen haben. In Bezug auf ein mögliches Zusammengehen verständigte man sich darauf, zunächst offen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu verhandeln. Die acht weiteren Mitgliedsgemeinden

der VGem stehen damit vor der schwierigen Frage, ob sie weiter auf eine Entscheidung der Gemeinde Mönchenholzhausen warten, um das ursprüngliche Ziel - nämlich die Antragstellung zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal - doch noch gemeinsam umsetzen zu können, oder ob sie sich so rechtzeitig um alternative Neugliederungen bemühen (müssen), dass die finanziellen Vorteile im Zuge der Freiwilligkeitsphase der Gebietsreform auch diesen Gemeinden zugutekommen. In der Bürgermeisterberatung im Februar soll die weitere Vorgehensweise anhand der in Betracht kommenden Alternativen abgestimmt werden.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit Sitz in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 ist **zum 01.04.2017** die Stelle eines/einer **Sachbearbeiter/-in (Bereich Finanzen/Kasse)** - optional Kassenverwalter/-in - mit 40 Stunden/Woche zu besetzen. Die Stelle ist vorerst befristet für ein Jahr mit einer Probezeit von sechs Monaten. Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist vorgesehen.

Aufgaben:

Mitarbeit in bzw. Leitung der VGem-Kasse; Buchführung einschließlich Sammlung der Belege; Überwachung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs (einschließlich Datenerfassung); Erstellen der Tages-, Zwischen- und Kassenabschlüsse; Verwaltung des Verwahrgelasses sowie Führung der Verwahrgelder und Vorschüsse - optional Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte; Bewirtschaftung der Kassenmittel, Kassenkredite und Rücklagen einschl. Liquiditätsplanung für alle Mitgliedsgemeinden und die VGem; Erstellung der Kassenabschlüsse zur Vorbereitung der Jahresrechnungen in Zusammenarbeit mit der Kämmerei für alle Mitgliedsgemeinden und die VGem; Schuldnerüberwachung, Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen, Anmeldung und Überwachung von Forderungen bei Zwangsversteigerung und Insolvenzverfahren; Bearbeitung von uneinbringbaren Forderungen zur Vorbereitung von Niederschlagung und Erlass. Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Anforderungen:

eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung mit kaufmännischer Ausrichtung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit kaufmännischer oder buchhalterischer Ausrichtung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Kassenbereich einer öffentlichen Verwaltung; Führerschein Klasse B

Voraussetzung sind tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Kommunal- und Kassenrechts sowie die Fähigkeit zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten; fundierte Fachkenntnisse der maßgeblichen Rechtsnormen und Vorschriften; sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten (insbes. Word und Excel) und Standardinformationstechnik; selbstständiges, genaues und effizientes Arbeiten; Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit freundliches und bürgerorientiertes Auftreten. Wünschenswert: Erfahrungen im HKR-Verfahren „H+H“ (Berlin); Kenntnisse im Bereich Beitreibung und Insolvenz

Wir bieten:

ein verantwortungsvolles, vielfältiges Aufgabengebiet; eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen nach TVöD; Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte **bis zum 15.02.2017** in einem verschlossenen Umschlag an

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Kennwort: „Bewerbung Kasse“, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet. Aus Kostengründen wird daher darum gebeten, **jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie** einzureichen. Die Unterlagen verbleiben in der Verwaltung und werden nicht zurückgeschickt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter BewerberInnen ordnungsgemäß vernichtet.

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden

Bekämpfung der Geflügelpest - II/39/sk/508-4_170130-01; 30.01.2017 Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das gesamte Gebiet des Kreises Weimarer Land angeordnet;
2. Alle Geflügelhalter im Kreis Weimarer Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Weimarer Land anzuzeigen;
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet;
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam;
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei;

6. Diese Allgemeinverfügung zur generellen Aufstellungspflicht hebt mit ihrem Rechtswirksamwerden die bisher einschlägige Allgemeinverfügung zur regionalen Aufstallungspflicht vom 24.11.2016 (AZ: II/39/sk/508-4_161124-01) auf.

Begründung:

[im Veterinäramt einzusehen]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landratsamt Weimarer Land, PF 1354, 99510 Apolda zu richten oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Kreises Weimarer Land Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda einzulegen.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet.

Dr. Stefan Kleinhans, Amtsleiter

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt

Termin: Freitag, den 24.2.2017 um 19 Uhr

Ort: Bürgerhaus Obergrunstedt



Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Bericht des Jagdpächters
4. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Diskussion und Anfragen

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Peter Schenk, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft**Mönchenholzhausen / Sohnstedt**

Am Donnerstag den 9. März 2017 findet um 19.00 Uhr die Jahreshauptversammlung in der Kantine der Vieselbacher Pflanzenbau

GmbH, Mönchenholzhausen Lindenstr. 35, statt. Hierzu sind alle Feld- u. Waldeigentümer der Gemarkungen Mönchenholzhausen und Sohnstedt eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zur Verwendung der aufgelaufenen Pachtbeträge
6. Beschluss zur Verwendung der aufgelaufenen Pachtbeträge
7. Schlusswort des Jagdvorstehers
- 8.



Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil - sonstiges
Sonderabfall-Kleinmengensammlung 2017 / I. Halbjahr

Sehr geehrte Damen und Herren, das Schadstoffmobil fährt vom **06.03.2017 bis 30.03.2017** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien (können auch im Einzelhandel abgegeben werden)



Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können. Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern. Die Schadstoffe sind sortiert in verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L) in haushaltsüblichen Mengen zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung: Nicht ins Schadstoffmobil gehören Binderfarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiver Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Zur Information:

- Wasserverdünnbare Farben wie z. B. Wand-, Decken-, Außenfarbe und Klebstoffe, gehören in die Restmülltonne!!!
- Es ist wie folgt zu verfahren:
 - Wenn die Farbe schon eingetrocknet ist:
 - wird diese über die Restmülltonne entsorgt, der leere Plastikeimer gehört dann zum grünen Punkt (gelben Sack, gelbe Tonne)
 - oder die Farbe noch flüssig ist:
 - machen Sie den Deckel auf und die Farbe trocknet aus.
 - Altöl gehört zum Handel zurück, der Verkäufer ist verpflichtet, es wieder zurückzunehmen (Altölverordnung-AltölVO-§8 Abs. 1 S.1).
 - Handys, Rasierapparat, elektrische Zahnbürsten, Bügeleisen, Föhne usw. gehören zum Elektronikschrott.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die - Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land, Sitz Apolda unter Telefon 03644/540695 oder an Ihre Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH unter Telefon 03644/514990- Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, denn das Schadstoffmobil kommt wieder.

Schuchort

Sonderabfallkleinmengen- Sammlung Kreis Weimarer Land		
Tourenplanung 2017 Frühjahr		
Ort	Standplatz	von - bis Uhrzeit
10.03.2017		
Daasdorf a. Berge	nähe Containerplatz	09:00 - 09:30
Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	09:45 - 10:15
13.03.2017		
Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12.30 - 13.00
Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	13:45 - 14.15
Obernissa	Parkplatz am Freizeitzentrum	14:30 - 15:00
Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e. G.	15:30 - 16:00

23.03.2017		
Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe	12:00 - 12:30
Ulla	Containerplatz	13:30 - 14:00
Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14:15 - 14:45
Isseroda	Untere Schloßstr. / Sportplatz	15:00 - 15:30
Troistedt	Innere Ortsstraße 26 (alt: Im Dorfe 44)	15:45 - 16:15
24.03.2017		
Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09:00 - 09:45
Hopfgarten	Dorfplatz	10:00 - 10:45
Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11:00 - 11:30
Bechstedtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11:45 - 12:15
Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12:30 - 13:00

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 01.12.2016 Beschluss Nr. 54/23/16:

Die Gemeinde Daasdorf am Berge macht von ihrem Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und wendet für

sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeiten und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 an. Der Bürgermeister gibt bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Jena ab.

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen Beschlüsse der Sitzung vom 24.01.17

01/17- Beschluss zur Tagesordnung
02/17- Beschluss zur Auftragsvergabe Gehwegsanierung Hopfgartner Weg an Firma Polygon AG
03/17- Beschluss zur Auftragsvergabe Gehwegherstellung Hopfgartner Weg- Brunnenweg an Firma Polygon AG
04/17- Beschluss des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.12.16

Beschlüsse der Sitzung vom 13.12.16 öffentlicher Teil

76/16- Beschluss zur Tagesordnung
77/16- Beschluss zum Haushaltsplan 2017
78/16- Beschluss zum Finanzplan 2018 - 2020
79/16- Beschluss zur Auflösung der Gemeinde und Bildung einer Landgemeinde Grammetal
80/16- Beschluss zur Optionswahl im Umsatzsteuerrecht
81/16- Beschluss des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.11.16

Beschlüsse der Sitzung vom 15.11.16 nichtöffentlicher Teil

82/16- Beschluss zur Beendigung einer Beauftragung und Beendigung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung
83/16- Beschluss zur Überreichung eines Präsentes
84/16- Beschluss des Protokolls des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28.06.16 und Veröffentlichung der Beschlüsse 59/16

bis 75/16 mit verändertem Text

85/16- Beschluss zu einem privaten Baumfällantrag

Beschlüsse der Sitzung vom 15.11.16 nichtöffentlicher Teil

59/16- Beschluss zur finanziellen Unterstützung des ISV
60/16- Beschluss der finanziellen Unterstützung des KHV für 2017
61/16- Beschluss zu einem privaten Bauantrag
62/16- Beschluss zum Verkauf der kommunalen Wohnungen im Gebäude Lindenweg 5
63/16- Beschluss zum Verkauf eines kommunalen Grundstücks
64/16- Beschluss zum Verkauf eines kommunalen Grundstücks
65/16- Beschluss zum Verkauf eines kommunalen Grundstücks
66/16- Beschluss zum Pflasterung von Stellflächen im öffentlichen Bereich durch Privat
67/16- Beschluss zum Baumfällantrag für Schloßgasse
68/16- Beschluss zum Baumfällantrag in Kita
69/16- Beschluss zu privatem Baumfällantrag
70/16- Beschluss zu Baumfällantrag in der Schloßgasse
71/16- Beschluss zu Baumfällantrag am Kirchplatz
72/16- Beschluss des Protokolls des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28.06.16 und Veröffentlichung der Beschlüsse 52/16 und 53/16 mit verändertem Text
73/16- Beschluss zum Verkauf kommunaler Flächen
74/16- Beschluss zum Verkauf eines kommunalen Grundstücks
75/15- Beschluss zur Auftragsvergabe „Bestuhlung Trauerhalle“

Bekanntmachung anderer Behörden

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der

Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.11.2016 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen:

I

1. § 3 „ Grundgebühr für Schmutzwasser“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken,

die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	37,50 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	225,00 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h	bis 63 m ³ /h	600,00 Euro/Jahr
bis 60 m ³ /h	bis 100 m ³ /h	900,00 Euro/Jahr
bis 150 m ³ /h	bis 250 m ³ /h	2.250,00 Euro/Jahr

2. In § 4 „Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser“ wird im Absatz 1, Satz 2 die Gebühr auf 1,53 EUR/m³ geändert.
3. § 4 „Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Schmutzwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung verlangt, so wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 1 erhoben. Mit der Gebühr ist auch die erforderliche Entsorgung des in der Grundstückskläranlage zurückgehaltenen Fäkalschlammes gemäß § 14 der Entwässerungssatzung abgegolten. Eine Beseitigungsgebühr nach § 7 wird in diesen Fällen nicht erhoben.
4. In § 5 „Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser“ wird im Satz 1 die Gebühr auf 0,44 EUR geändert.
5. In § 6 „Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ wird im Satz 1 die Gebühr auf 0,77 EUR geändert.

6. In § 7 „Beseitigungsgebühr“ werden in Absatz 2a) die Gebühr auf 44,45 EUR/m³ und im Absatz 2b) die Gebühr auf 55,52 EUR/m³ geändert.

II.

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.11.2016 vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.11.2016 (Az.: 240.5-1528-002/12-WE) die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Vorstehende 1. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 05.12.2016

Stefan Wolf, Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Vorausschau für 2017

Das Jahr 2017 ist schon wieder einige Wochen alt. Erste Maßnahmen, die in diesem Jahr umgesetzt werden sollen, wurden schon vorangetrieben. Der Auftrag zur Sanierung des Gehweges im Hopfgartner Weg ist an die Firma Polygon AG vergeben. Ein Gehweg zwischen dem Brunnenweg und dem Hopfgartner Weg soll gepflastert werden. Auch hierfür wurde der Auftrag an Polygon vergeben. Geplant ist auch ein Anbau am bestehenden Vereinshaus am Sportplatz, um zukünftig Gemeinde- und Vereinsmaterialien zu lagern. Wenn das Gutshaus vielleicht noch für ein soziales Projekt genutzt werden soll, stehen die jetzt genutzten Räumlichkeiten nicht mehr zur Verfügung. Die größten Baustellen ergeben sich im Lindenweg. Die TEAG plant die Neuverlegung einer 20 kV Leitung vom Trafo am südlichen Ende bis zu einem neuen Trafo hinter dem Containerstandplatz am Gutshaus. Vorgesehen ist auch die Neuverlegung von größeren Abwasserrohren vom Bereich Lindenweg 4 bis zur Unteren Schloßgasse. Dort soll in den kommenden Jahren ein unterirdisches Regenrückhaltebecken entstehen. In diesem Zusammenhang und mit der Neugestaltung des westlichen Wallgrabenbereiches als Außengelände für den neuen Kindergarten wollen wir auch eine Sanierung des Wallgrabens in diesem Jahr vorantreiben. Auch der Waidstein vor der Kirche soll vor weiterem Zerfall durch Witterungseinflüsse geschützt werden. Eine Überdachung und Neugestaltung des Bereiches ist angedacht. Auch Waldwege sollen entsprechend der Bereitstellung von Fördermitteln durch das Forstamt ertüchtigt werden. In welchem Umfang, werden die nächsten Wochen zeigen. Liebe Einwohner, Sie sehen, es soll viel passieren in diesem Jahr. Ich hoffe auf Ihr Verständnis bei Beeinträchtigungen und auf Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinderatssitzung am 17.01.2017

Beschluss-Nr. 105/27/2017:

Die Bestätigung der Niederschrift vom 15.11.2016 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr.106/27/2017:

Beratung und Beschlussfassung: Haushaltssatzung und

Haushaltsplan 2017: Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 107/27/2017:

Beratung und Beschlussfassung: Finanzplan 2018 - 2020 für das Haushaltsjahr 2017: einstimmig gefasster Beschluss

Beschluss-Nr. 108/27/2017:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde nach §

36 BauGB für die Errichtung eines Pferdestalls/Lagerraum, Unterstand und Einfriedung in Mönchenholzhausen, Flur 2, Flurstück 191/1. Eine befürwortende Stellungnahme wurde mehrheitlich abgelehnt.

Hinweis: Das am 15.11.2016 vom Gemeinderat beschlossene sowie am 28.11.2016 rechtsaufsichtlich genehmigte Haushaltskonsolidie-

rungskonzept der Gemeinde Mönchenholzhausen für den Zeitraum 2016 bis 2020 kann bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Finanzverwaltung, Schloßgasse 22/Zimmer 3, 99428 Isseroda während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in der letzten Gemeinderatssitzung wurden die im amtlichen Teil abgedruckten Beschlüsse gefasst. Zum Haushaltsplan 2017 werde ich Einzelheiten veröffentlichen, sobald die Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht genehmigt wurde. Positiv wurde die Vorstellung des Projekts „Praktische Ernährungsbildung in Kitas - Kita is(s)t gesünder“ von allen Anwesenden aufgenommen. In Thüringen wurden fünf Modell-Kitas ausgewählt, um die Ist-Situation zu erheben, anzupassen, mit dem Ziel, eine gesunde und kindgerechte Ernährung zu fördern. In der Sitzung wurde auch wieder die (Gemeinde-) Gebietsreform behandelt. Bekanntermaßen haben sich die anderen acht Gemeinden bereits zur Auflösung und zur Bildung einer Landgemeinde bekannt. Daher wohl auch der Besuch von vier Bürgermeistern und einer Ortsteilbürgermeistern aus den Nachbarorten. Meine herzliche Bitte an die Kollegen, bitte künftig rechtzeitig erscheinen und möglichst vorher vom Besuch informieren. Zum Sachstand: Derzeit wird in unseren Gremien (Ortsteilräte, Haupt- und Finanzausschuss) die Alternative, eine Eingliederung als Umlandgemeinde in die Stadt Erfurt mit dem Angebot vorerst offene Verhandlungen zu führen, noch beraten. Möglicherweise kommt eine richtungsweisende Beschlussfassung bereits in der nächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Aushänge in den Ortsteilen. Letztlich verweise ich auf die Veranstaltungen unserer beiden Karnevalsvereine, die ihre Prunk- und Festsitzungen in Gutendorf und Hayn zum Teil schon begonnen haben. Bitte besuchen Sie die Veranstaltungen zahlreich, die Vereine danken es Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass auf den Bürgersteigen auch in der Angergasse nicht geparkt werden darf. Dieses ist auch deshalb wichtig, weil der Aufbau der Bürgersteige nicht für das Gewicht von PKWs oder gar LKWs ausgelegt ist. Ich wäre daher dankbar, wenn die Parkplätze z.B. auf dem Schenkplatz auch für kurzes Parken genutzt würden.

Vielen Dank Ihr Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Bekanntmachung anderer Behörden

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.11.2016 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen:

I.

1. § 3 „Grundgebühr für Schmutzwasser“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	37,50 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	225,00 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h	bis 63 m ³ /h	600,00 Euro/Jahr
bis 60 m ³ /h	bis 100 m ³ /h	900,00 Euro/Jahr
bis 150 m ³ /h	bis 250 m ³ /h	2.250,00 Euro/Jahr

2. In § 4 „Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser“ wird im Absatz 1, Satz 2 die Gebühr auf 1,53 EUR/m³ geändert.
3. § 4 „Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Schmutzwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung verlangt, so wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 1 erhoben. Mit der Gebühr ist auch die erforderliche Entsorgung des in der Grundstückskläranlage zurückgehaltenen Fäkalschlammes gemäß § 14 der Entwässerungssatzung abgegolten. Eine Beseitigungsgebühr nach § 7 wird in diesen Fällen nicht erhoben.
4. In § 5 „Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser“ wird im Satz 1 die Gebühr auf 0,44 EUR geändert.
5. In § 6 „Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ wird im Satz 1 die

Gebühr auf 0,77 EUR geändert.

6. In § 7 „Beseitigungsgebühr“ werden in Absatz 2a) die Gebühr auf 44,45 EUR/m³ und im Absatz 2b) die Gebühr auf 55,52 EUR/m³ geändert.

II. Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.11.2016 vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.11.2016 (Az.: 240.5-1528-002/12-WE) die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Vorstehende 1. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekanntzumachen. Weimar, den 05.12.2016

Stefan Wolf Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der erste Monat des neuen Jahres ist schon wieder vorbei... Der Gemeinderat Nohra hat gemeinsam mit der Verwaltungsgemeinschaft erstmalig seinen Haushalt für das bevorstehende Jahr beschlossen und im Januar auch schon wieder einen Nachtrag zur Konkretisierung beschlossen, so dass wir nun über Probleme im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gebietsreform beraten können... Leider stagnieren die Bemühungen zur Bildung einer Landgemeinde, bis sich alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft per Beschluss dazu bekennen ... Während sich die Gemeinden regelmäßig nach dem Votum der Einwohner der Orte zur Bildung einer Landgemeinde verhalten, hat Mönchenholzhausen mit seinen 5 Ortsteilen um weitere Bedenk- und Abstimmungszeit gebeten und stellt uns damit auf eine große Geduldsprobe ... Mit dem Nachtragshaushalt zu unserem Haushalt konnten wir eine Lösung zur Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges zur Absicherung der Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr gemäß den gesetzlichen Anforderungen zur Ausstattung der örtlichen Feuerwehr finden und gleichzeitig die Sanierung des Utzberger Gerätehauses haushaltstechnisch einordnen... Jeder Ortsteil hat Besonderheiten, die es gilt zu erkennen, zu bewerten und darüber zu beraten, wie diese Besonderheiten in eine größere Gemeinschaft überführt und erhalten werden... Einen wesentlichen Punkt bei diesen Überlegungen bilden zum Beispiel die Bürgerhäuser, dazu sind insbesondere die Ortsteilvertreter mit ihren Ortsteilräten und Ortsteilbürgermeistern gefragt, deren Überlegungen wir in den nächsten Einwohnerversammlungen jeweils vorstellen wollen und gerne auch Anregungen zur weiteren Entwicklung entgegennehmen ... Innerhalb der Gemeinde Nohra gilt es natürlich, auch die aktuellen Anträge und Themen zu beraten und notwendige Dinge zu tun, die sich in den Gewerbegebieten und Ortsteilen ergeben, auch wenn die Finanzsituation durch die Umlagen an das Land und die Kreisverwaltung noch immer wenig finanziellen Spielraum zulassen ... Der Ortsteil **Ulla** hat sich in den letzten 25 Jahren zu einem ansehnlichen und beliebten Wohnort entwickelt, die ausgewiesenen Baugrundstücke sind bebaut, und innerhalb der Ortslage wurden und werden die Gärten mit Eigenheimen bebaut ... Der Bedarf und Druck zur weiteren Ausweisung von Baugrundstücken ist groß und wird nun gemäß vorliegender Anträge zur Entwicklung des nördlichen Ortsrandes ausgiebig diskutiert ... Behauptungen zu etwaigen Festsetzungen eines nördlichen Grünstreifens als Ausgleich für die Bebauung am Brachberg sind nicht aktenkundig und somit nur Behauptungen, so dass wir um eine Diskussion und Festsetzungen zur beantragten Entwicklung als Wohnbauland nicht umhinkommen... In **Utzberg** ist die Erschließung der Ortslage mit Erdgas noch nicht abgeschlossen, und die gleichzeitige Erdverkabelung der Elektrofreileitung, an der die Dorfbeleuchtung gekoppelt ist, gilt es einvernehmlich abzustimmen. Insbesondere die umlagepflichtigen Kosten, die die Grundstücksbesitzer tragen müssen, sollten miteinander abgestimmt und klargestellt werden ... Natürlich ist und bleibt der Beschluss zum Waldverkauf in Utzberg ein Dauerthema. Leider haben sich insbesondere zu diesem Thema innerhalb des Gemeinderates die Fronten verhärtet, so dass wir die Kommunikation untereinander auf den Prüfstand stellen und sämtliche Aktionen gründlicher miteinander abstimmen müssen. In **Obergrunstedt** hat sich mit dem monatlichen Informationsblatt des Ortsbürgermeisters die Gesamtsituation positiv entwickelt und mit dem neuen Feuer- und Bolzplatz und dem neuen Spielplatz auch einiges für und mit der Gemeinschaft im Ortsteil getan... Die Neugestaltung der Kriegsgräberstätte von Obergrunstedt wurde von der Kriegsgräberfürsorge beantragt, und wir warten auf die Mitteilung von Planungsergebnissen... Zur Erhaltung der Lebensqualität im Ort gilt es, den Lärm von der Autobahn und vom Gewerbegebiet langfristig abzuwenden... In Nohra ist das Jahr 2017 als Festjahr ausgerufen, die Organisation dazu liegt in den Händen des Ortsvereines und des Ortsbürgermeisters ... Unabhängig vom Jubiläum gilt es, insbesondere die Empfehlung des Klimaschutzkonzeptes und das dem gemäße Projekt zur Fernwärmeversorgung der Haushalte von Nohra zu beraten und deren Vor- und Nachteile offen zu diskutieren...

EINLADUNG

Gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister lade ich die Einwohner von Nohra zur Einwohnerversammlung am Donnerstag den 02.03.2017 um 19.30 Uhr in den Versammlungsraum Herrenstraße 34 ein.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen *Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra*

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 05.12.2016

BNr. 22-1/2016: Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr. 22-2/2016: Die Niederschrift vom 04.10.2016 (21. Sitzung)

wird genehmigt.

BNr. 22-3/2016: Der Gemeinderat beschließt, eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung von Herrn Ulf Möller für den

„Umbau Wirtschaftsgebäude zur Garage für landwirtschaftliche Maschinen" auf dem Flst. Nr. 32/1, Flur 1 in der Gemarkung Ottstedt am Berge gegenüber der Unteren Bauaufsicht des LRA Weimarer Land abzugeben.

BNr. 22-4/2016: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO im Bereich Brandschutz in Höhe von 1.562,00 Euro für die Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie in Höhe von 100,00 € für Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

BNr. 22-5/2016: Die Gemeinde Ottstedt am Berge macht von ihrem Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und wendet für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeiten und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 an. Der Bürgermeister gibt bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Jena ab.

BNr. 22-6/2016: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2016 vom 12.03.2016, Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 und Nr. 05/2016 vom 14.05.2016 sowie durch Anhörung der Bürger parallel zur

Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2016:

1. die Auflösung der Gemeinde Ottstedt am Berge sowie
2. die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen Grammetal durch Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie
3. dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll.

Nr. 22-7/2016: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2016, dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 04.11.2016) des Vertrags über den Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.